

Satzung

Förderverein der Realschule Balingen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Balingen“.
- 1.2 Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern. Der Verein trägt zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse bei und unterstützt die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer sozialen und kulturellen Arbeit. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 2.3 Maßnahmen des Fördervereins werden mit der Schulleitung besprochen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.2 Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 3.3 Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuss. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Widerspruch eingelegt

werden. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 4.1.1 Austritt,
- 4.1.2 Ausschluss,
- 4.1.3 Tod.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Ausschussmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

4.3 Durch Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- 4.3.1 grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
- 4.3.2 Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,
- 4.3.3 Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- 4.3.4 unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss vom Ausschuss innerhalb von vier Wochen zu hören.

4.4 Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

5. Höhe und Verwendung der Beiträge

5.1 Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend höheren Beitrag zu leisten.

5.2 Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie für:

- 5.2.1 Gegenstände und Maßnahmen, für die die Schule keine oder nur ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat,
- 5.2.2 Zuschüsse an Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen,
- 5.2.3 die Durchführung von schulischen Veranstaltungen

verwendet werden.

- 5.3 Über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen entscheidet der Ausschuss.
- 5.4 Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1 der Vorstand,
- 6.2 der Ausschuss,
- 6.3 die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

7. Der Vorstand

- 7.1 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7.2 Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 7.3 Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegen dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.

8. Ausschuss

- 8.1 Der Ausschuss besteht aus:
 - 8.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 8.1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 8.1.3 dem Kassierer,
 - 8.1.4 dem Schriftführer,

8.1.5 bis zu drei Beisitzern.

- 8.2 Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
- 8.3 Der Ausschuss wird vom Vorstand formlos ohne Einhaltung von Fristen einberufen.
- 8.4 Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
- 8.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.6 Über die Sitzung des Ausschusses und seine Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

9. Wahl und Amtsdauer

- 9.1 Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden sowie die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.2 Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr – Ausschussmitglieder in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:

- 10.1.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und –abschlusses des Kassierers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und der Prüfungsberichte der/des Kassenprüfer/s,
 - 10.1.2 die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - 10.1.3 die Wahl und die eventuelle Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der/des Kassenprüfer/s,
 - 10.1.4 die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email-Adresse zu senden.
- 10.3 Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt.
- 10.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsanträge) gestellt werden, beschließt diese mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl und Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung

des Vereins ist aber eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 10.7 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 10.8 Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 10.9 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

11. Der/Die Kassenprüfer

- 11.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung mindestens ein und höchstens zwei Kassenprüfer gewählt. Er/Sie erstattet/erstatten ihren Bericht jährlich bei der Mitgliederversammlung.

12. Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war. Es ist dafür eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Balingen. Diese darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung ihrer Schüler verwenden.

Balingen, den 13.11.2013

_____ Ute Braun 1. Vorsitzende

_____ Niclas Pichler 2. Vorsitzender